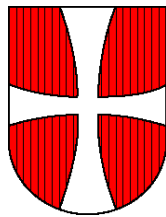


POLITISCHE GEMEINDE



MÜNSTERLINGEN

WASSERREGLEMENT

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	Seite
I. ORGANISATION	4
1 Verwaltung	4
2 Zweck	4
3 Rechnungsführung	4
4 Zweckverband Wasserversorgung	4
II. VERSORGUNGSANLAGEN	4
5 Installationen	4
6 Leitungskataster	4
7 Unterhalt	4
8 Erstellung	5
9 Erweiterung	5
III. AUSÜBUNG DER RECHTE	5
10 Hausanschlüsse	5
11 Baubeginn	5
12 Eigentum	5
13 Aufhebung	5
14 Änderungen	5
15 Temporäre Anschlüsse	5
16 Grabarbeiten	6
IV. HAUSANSCHLÜSSE UND DEREN KONTROLLEN	6
17 Ausführung der Installationen	6
18 Instandhaltung der Hausinstallationen	6
19 Hausinstallationskontrolle	6
V. LIEFERBEDINGUNGEN	7
20 Grundlage des Rechtsverhältnisses	7
21 Besondere Bezugsverhältnisse	7
22 Wasserlieferung	7
23 Druckverhältnisse	7
24 Unterbrechung	7
25 Landwirtschaftliche Kulturen	7
26 Schadenersatz	7
27 Verwendung des Wassers	8

28	Verweigerung der Lieferung	8
VI.	MESSEINRICHTUNGEN	8
29	Zähler	8
30	Zählermiete	8
31	Prüfung der Zähler	8
32	Unregelmässigkeiten und Toleranzen	8
33	Anzeigepflicht	8
VII.	VERRECHNUNG DES WASSERVERBRAUCHS	9
34	Feststellung des Wasserverbrauchs	9
35	Verrechnung Fehlanzeige	9
36	Rechnungsdifferenz	9
37	Tarife	9
38	Rechnungsstellung	9
VIII.	AN- UND ABMELDUNG	10
39	Anmeldung von Anschlüssen	10
40	Abonnenten	10
41	Eigentumswechsel	10
42	Nichtbenützung von Anlagen	10
IX.	EINSTELLUNG DER WASSERLIEFERUNG	11
43	Gründe	11
44	Unrechtmässiger Wasserbezug	11
X.	HYDRANTEN	11
45	Bedienung	11
46	Wasserbezug	11
XI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
47	Einsprachen, Rekursmöglichkeit	12
48	Gültigkeit	12

Wasserreglement Münsterlingen

I. Organisation

Art. 1 Verwaltung

Die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Münsterlingen, nachfolgend Wasserwerk genannt, ist ein Gemeindeunternehmen. Die Verwaltung ist Sache des Gemeinderates.

Art. 2 Zweck

Versorgung der Gemeinde Münsterlingen mit genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art. 3 Rechnungsführung

Das Wasserwerk soll selbsttragend sein. Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 4 Zweckverband Wasserversorgung

Die Gemeinde Münsterlingen ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung der Region Kreuzlingen. Seine Bestimmungen sind diesem Reglement übergeordnet.

II. Versorgungsanlagen

Art. 5 Installationen

Die technischen Anlagen des Wasserwerks bestehen aus den Verteilanlagen, den Reservoirs, dem Hydrantennetz und den öffentlichen Brunnen. Die Wasserabgabe ist grundsätzlich von der Leistungsfähigkeit der Pump- und Verteilanlagen abhängig.

Art. 6 Leitungskataster

Das Werk führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.

Art. 7 Unterhalt

Der vom Gemeinderat bestimmte Gemeindeangestellte hat die Aufsicht über die in Art. 5 genannten Installationen. Der Gemeinderat regelt durch ein Pflichtenheft die Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 8 Erstellung

Die Kosten für die Erstellung von Neuanlagen in Bauzonen werden nach der geltenden Beitrags- und Gebührenordnung vom Grundeigentümer erhoben. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat für die Erschliessung gewerblicher und industrieller Betriebe sowie für neu bewilligte landwirtschaftliche Siedlungen einen separaten Ansatz festlegen.

Art. 9 Erweiterung

Bei Erweiterungen der Verteilanlagen sind die betroffenen Grundeigentümer verpflichtet, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen.

III. Anschluss an die Versorgungsanlagen**Art. 10 Hausanschlüsse**

Die Erstellung der Hausanschlussleitung inklusive Anschluss-T und Anschlussschieber müssen gemäss Beitrags- und Gebührenordnung auf Kosten des Bauherrn durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt werden.

Für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Das Werk bestimmt die Leitungsführung und den Standort des Haupthahns und des Wasserzählers.

Art. 11 Baubeginn

Mit dem Bau der Hausanschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt.

Art. 12 Eigentum

Für die im öffentlichen Grund liegenden Leitungen übernimmt die Wasserversorgung den Unterhalt. Reparaturen an Hauszuleitungen müssen ohne Verzug ausgeführt werden. Die Instandstellungskosten für Beläge, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen usw. im privaten Grund gehen zulasten des Grundeigentümers.

Art. 13 Aufhebung

Bei Aufgabe des Wasserbezuges oder bei Abbruch der Liegenschaft wird vom Werk zur Vermeidung toter Stränge (Keimbildung) und von Wasserverlusten die Zuleitung abgetrennt. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des Bezügers. Ist eine spätere Wiederbenützung im Laufe von höchstens 2 Jahren voraussehbar, so kann das Werk auf die Abtrennung der Hauszuleitung verzichten. In diesem Falle hat der Eigentümer der Liegenschaft die Grundgebühr gemäss Tarif weiter zu entrichten.

Art. 14 Änderungen

Verursacht der Abonnent bzw. Grundeigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Art. 15 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen vom Verteilnetz weg gehen ganz zulasten des Abonnenten.

Art. 16 Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung über die Lage der Leitungen zu erkundigen. Vor dem Eindecken der Baustelle ist dieser Meldung zu erstatten, damit sie die Leitungen kontrollieren und die nötigen Massnahmen treffen kann. Bei Beschädigungen von im Leitungsplan eingetragenen Leitungen trägt der Unternehmer die Instandstellungskosten.

IV. Hausinstallation und deren Kontrollen**Art. 17 Ausführung der Installationen**

Sämtliche Installationen sind nach den Vorschriften des kantonalen Feuerschutzgesetzes und unter Berücksichtigung der Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV) auszuführen und zu unterhalten.

Installationen müssen durch ausgewiesene, konzessionierte Firmen ausgeführt werden.

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Injektionsanlagen sind mit Rohrsystem-Trenngeräten zu versehen.

Art. 18 Instandhaltung der Hausinstallationen

Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für umgehende Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Art. 19 Hausinstallationskontrolle

Ein von der Behörde bestimmter Vertreter ist nach entsprechender Anmeldung berechtigt, die Anlagen zu überprüfen. Die Abonnenten bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgegebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben. Durch die Prüfung der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers beschränkt.

V. Lieferbedingungen

Art. 20 Grundlage des Rechtsverhältnisses

Dieses Reglement, die darauf gestützten Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Wasserwerk und seinen Bezüger.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Werksvorschriften und Tarife. Jedem Bezüger wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

Art. 21 Besondere Bezugs Verhältnisse

Für Wasserlieferungen an Grossbezüger sowie für provisorische Anschlüsse (Anlässe, Bauplätze) kann das Wasserwerk spezielle Lieferverträge abschliessen, die vom Reglement und den allgemeinen Tarifen abweichen.

Art. 22 Wasserlieferung

Das Wasserwerk verpflichtet sich zur zeitlich unbeschränkten Lieferung von Trinkwasser, sofern es nicht durch höhere Gewalt daran gehindert wird.

Art. 23 Druckverhältnisse

Bei ungenügenden Druckverhältnissen kann der Abonnent auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einrichten. Das System muss vom Wasserwerk bewilligt werden.

Art. 24 Unterbrechungen

Im Interesse einer gleichmässigen Allgemeinversorgung kann das Wasserwerk bei Störungen, Reparaturarbeiten oder Erneuerungen am Netz sowie in Fällen von Wasserknappheit die Lieferungen einschränken oder einstellen.

Das Werk nimmt bei solchen Massnahmen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bezüger. Vorausssehbare Unterbrechungen in der Wasserzufuhr werden ihnen möglichst früh mitgeteilt.

Art. 25 Landwirtschaftliche Kulturen

Auf Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Sofern es die Umstände erlauben, kann der Gemeinderat Gesuche bewilligen. Es ist ein Wasserzähler zu verwenden, welcher vom Werk montiert und demontiert wird. Die Installationskosten werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 26 Schadenersatz

Das Wasserwerk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezüger aus Unterbrechungen in der Versorgung erwachsen, ausdrücklich aus.

Art. 27 Verwendung des Wassers

Das Wasserwerk ist berechtigt, Vorschriften über die Verwendung von Wasser zu erlassen.

Art. 28 Verweigerung der Lieferung

Das Wasserwerk kann die Lieferung verweigern, wenn:

- Installationen oder Apparate den Leitsätzen von Art. 17 zuwiderlaufen.
- Im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Abonnenten oder Anlagen des Wasserwerks störend beeinflusst werden.

VI. Messeinrichtungen**Art. 29 Zähler**

Die für die Messung des Wasserverbrauches notwendigen Zähler werden vom Wasserwerk gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Wasserwerks. Für Frostschäden oder Beschädigungen durch Dritte haftet der Abonnent.

Art. 30 Zählermiete

Das Wasserwerk berechnet als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler eine Zählermiete.

Art. 31 Prüfung der Zähler

Der Abonnent kann jederzeit eine amtliche Prüfung verlangen. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung des Zählers, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 32 Unregelmässigkeiten und Toleranzen

Wasserzähler, deren Fehlgang die Toleranz +5 % nicht überschreiten, gelten als richtiggehend und berechtigen nicht zur Korrektur der Wasserrechnung.

Art. 33 Anzeigepflicht

Vom Abonnenten festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler sind dem Wasserwerk unverzüglich zu melden.

VII. Verrechnung des Wasserverbrauchs

Art. 34 Feststellung des Wasserverbrauchs

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben des Zählers. Das Able-
sen erfolgt durch einen Beauftragten des Wasserwerks.

Art. 35 Verrechnung bei Fehlanzeige

Bei festgestellter Fehlanzeige über die Toleranz von Art. 32 hinaus wird der Wasserver-
brauch soweit als möglich aufgrund nachfolgender Prüfung ermittelt: Kann die Fehlanzei-
ge eindeutig ermittelt werden, so wird die Abrechnung für diese Zeit, jedoch höchstens
für 12 Monate berichtigt. Kann die Fehlanzeige nicht ermittelt werden, so wird der Bezug
unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Ver-
brauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse
geschätzt.

Vorbehalten bleibt die Entscheidung des Zivilrichters.

Art. 36 Rechnungsdifferenz

Wird der Rechnungsbeitrag ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag
auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist zur Zahlung fällig.

Art. 37 Tarife

Der Wassertarif wird an der Budgetgemeinde jährlich neu beschlossen. Jeder Bezüger ist
berechtigt, vom Wasserwerk über die geltenden Tarife Auskunft zu verlangen.

Art. 38 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt jährlich. Das Wasserwerk behält sich vor,
zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Be-
zuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für
Wasserbezüge zu verlangen. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustel-
lung ohne Abzug zu bezahlen.

VIII. An- und Abmeldung

Art. 39 Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung, Ergänzung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Wasserwerk zu richten.

Für die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend stillgelegter Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Wasserwerk stattzufinden. Dessen Genehmigung ist in jedem Fall abzuwarten.

Art. 40 Abonnenten

Als Abonnent wird in der Regel nur der Eigentümer einer Liegenschaft angenommen, nicht der Mieter oder Pächter. Wird ausnahmsweise der Mieter oder der Pächter als Abonnent anerkannt, so haftet der Eigentümer. Für die Aufteilung der nach Tarif erhobenen Abgaben an die Mieter ist der Eigentümer zuständig. Es ist untersagt, das Wasser zu mehr als den Tarifansätzen weiterzuverrechnen.

Art. 41 Eigentumswechsel

Geschäfts- oder Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Abonnenten unter Angabe der alten und der neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden.

Für den Wasserverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer gegenüber dem Wasserwerk haftbar.

Art. 42 Nichtbenützung von Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Wasserverbrauchsapparate wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Zählermiete anerkannt.

IX. Einstellung der Wasserlieferung

Art. 43 Gründe

Das Wasserwerk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Wasser ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden.
- b) rechts- oder tarifwidrig Wasser bezogen hat.
- c) den Beauftragten des Wasserwerks den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht.
- d) für die Begleichung fälliger Wasserrechnungen oder Anschlusstaxen, die Sicherstellung von Zahlungen ablehnt.
- e) Plomben an Zählern entfernt oder entfernen lässt.
- f) den Gang der Zähler störend beeinflusst.
- g) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Wasserwerk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 44 Unrechtmässiger Wasserbezug

Bei unrechtmässigem Wasserbezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

X. Hydranten

Art. 45 Bedienung

Anderen Personen als den Vertretern des Wasserwerks und der Feuerwehr ist es verboten die Hydranten zu bedienen.

Art. 46 Wasserbezug

Jeder Wasserbezug benötigt eine Bewilligung des Wasserwerks, das auch den Wasserzähler zur Mengenermittlung zur Verfügung stellt.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 47 Einsprachen Rekursmöglichkeit

Gegen Verfügungen des Wasserwerks kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Gemeinderat Münsterlingen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse und Entscheide letztgenannter Instanz steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Thurgau (Art. 47, Abs. 1 GOG) offen.

Art. 48 Gültigkeit

Dieses von der Gemeindeversammlung vom 20. Januar 2004 genehmigte Reglement tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 14.12.1987.